

Beschluss
Az.: T 2019/12 A

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: T 2019/12 A



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. RandoIf Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung 28. Juni.2019 beschlossen:

1. **Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Überschreiten der 15-minütigen Eingabefrist bezüglich der Bestätigung der Angebotsbedingungen bei 3 Trade-Entry-Service (TES)-Aufträgen durch Börsenhändler der Beteiligten im Zeitraum Dezember 2018.

Nach Ziff 4.4.(1) S. 5 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland (Stand 02.04.2018) muss die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat Dezember 2018 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass zwei Händler der Beteiligten bei insgesamt 3 Transaktionen die 15-minütige Frist bezüglich der Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht eingehalten hatten.

Hierbei betrug die Fristüberschreitung zweimal (am 03.12.2018) knapp über 50 Minuten, einmal (am 19.12.2018) knapp über 3 Minuten. Hierfür wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Auf Befragen durch die Hüst erklärte die Beteiligte die Gründe der Fristüberschreitung. Hierfür wird auf die Stellungnahme der Beteiligten vom 29. Januar 2019 verwiesen.

Unter dem 04. Januar 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Fristüberschreitungen, die einen Verstoß gegen 4.4(1) der Handelsbedingungen darstellten.

Unter dem 16. Mai 2019 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung der Verstöße gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte hat gegenüber dem Sanktionsausschuss ausführlich zu den Umständen der verspäteten Bestätigungen Stellung genommen und verschiedene Entschuldigungsgründe angeführt. Sie hat die Fristversäumnisse bedauert und künftig Einhaltung der Bestätigungsfristen zugesagt.

Sie plant durch eine stärkere Überwachung ihrer Händler und zusätzliche, individuelle Maßnahmen (Warnsysteme) sowie Schulungen ihrer Händler und zusätzliche technische Implementierungen Verstöße wie vorliegend zu vermeiden.

Sie bittet das Sanktionsverfahren einzustellen. Hierzu sind umfassende Ausführungen gemacht.

Die Beteiligte war bislang nicht in ein Sanktionsverfahren involviert.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die im vorliegenden Verfahren agierenden Börsenhändler sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen, wobei sich die Beteiligte ihr Handeln als für sie tätige Personen im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Diese haben fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die Eingangs erläutert wurde und die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen.

Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind unbestritten. Der jeweilige Tatbestand ist schuldhaft erfüllt. Die von der Beteiligten vorgebrachten Entschuldigungsgründe ändern an diesem Ergebnis nichts. Sie sind bei der Art der Sanktionierung berücksichtigt.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Besonderes Gewicht zu Gunsten der Beteiligten kam dem Umstand zu, dass es sich bei den Verfahren im Dezember 2018 um erstmalige TES Transaktionen handelte. Die in der ausführlichen Stellungnahme der Beteiligten angeführten strafmildernden Umstände wurden in vollem Umfang zugunsten der Beteiligten in die Entscheidung des Sanktionsausschusses eingestellt.

Die Beteiligte war auch in der Vergangenheit nicht in andere Sanktionsverfahren involviert.

Ebenfalls zugunsten der Beteiligten wurde gewichtet, dass sich die Beteiligte von Anfang an kooperativ verhalten hat, die Verstöße bedauert wurden und durch geeignete Maßnahmen in Zukunft verhindert werden sollen.

Gleichwohl schien ein Verweis erforderlich, um die Beteiligte künftig zur Einhaltung der zahlreichen Regularien des Handels anzuhalten.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Markt.

Die ausgesprochenen Verweise erscheinen unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen. Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland